

RS Vwgh 2020/4/21 Ro 2017/13/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2020

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

39/03 Doppelbesteuerung

Norm

B-VG Art133 Abs4

DBAbk Schweiz 1975 Art4 Abs2 lit a

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Die Beurteilung der Frage, in welchem Staat ein Steuerpflichtiger den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, ist im Rahmen einer einzelfallbezogenen Gesamtabwägung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu ermitteln (vgl. dazu etwa VwGH 17.10.2017, Ra 2016/15/0008; 15.9.2016, Ra 2016/15/0057) und hängt damit entscheidend von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel (vgl. VwGH 10.5.2017, Ra 2017/11/0042, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2017130014:J01

Im RIS seit

09.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>